

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stirn, Mark Pleinfeld.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Röttenbach und der Markt Pleinfeld.
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Der Austritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 1. eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten, Niedermauk, Oberbreitenlohe und Unterbreitenlohe der Gemeinde Röttenbach sowie die Ortsteile Stirn, Allmannsdorf, Erlingsdorf, Hohenweiler, Mackenmühle, Birklein, Heinzenmühle, Mäusleinsmühle, Prexelmühle, Seemannsmühle und Utzenmühle des Marktes Pleinfeld zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, wobei Aufwendungen für die Unterhaltung von

- Brandschutzanlagen (z. B. Hydranten) von den Verbandsmitgliedern zu tragen sind, und
2. eine Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten, Niedermauk der Gemeinde Röttenbach und den Ortsteilen Stirn des Marktes Pleinfeld zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) ¹Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser und leitet sämtliche Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) über seine Einrichtungen ab. ²Niederschlagswasser im Sinne der Satzung sind nur solche Wässer, die im Bereich eines bebauten oder rechtlich bebaubaren Grundstückes niedergehen, bzw. einen solchen Bereich beeinflussen, ausdrücklich nicht jedoch Wässer die auf die freie Flur niedergehen und von landwirtschaftlichen Grundstücken über Drainleitungen abgeleitet werden. ³Näheres regelt die Entwässerungssatzung.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 4

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 3 Abs. 1 genannten Gemeindeteile.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) ¹Etwaige Überschüsse werden nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches verwendet. ²Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu verwenden.

§ 6 **Aufsicht und fachliche Überwachung**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. die oder der Verbandsvorsitzende.

§ 8 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (2) ¹Die Verbandsräte werden durch die Verbandsmitglieder gestellt, wobei die Gemeinde Röttenbach 8 Verbandsräte und der Markt Pleinfeld 2 Verbandsräte stellt. ²Die Verbandsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im räumlichen Wirkungskreis gemäß § 4 haben.
- (3) ¹Alle Verbandsräte haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer Verhinderung. ²Verbandsräte können nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. ³Verbandsräte und deren Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (z. B. die ersten Bürgermeister), endet das Amt als Verbandsrätin oder Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der jeweiligen Gemeinderäte benannt und üben ihr Amt für jeweils 6 Jahre, entsprechend der kommunalen Wahlperiode, aus. ³Die Bestellung als Verbandsrätin oder Verbandsrat kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem

Vertretungsorgan eines Verbandmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder, mit dem Einverständnis der jeweiligen Verbandsräte, elektronischen Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Näheres, insbesondere zur elektronischen Ladung, wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände oder die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Sie oder er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (3) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am 3. Tage vorher, in ortsüblicher Art und Weise (z. B. an den amtlichen Informationstafeln der Verbandmitglieder) hingewiesen werden.
- (4) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Alle Verbandsräte haben jeweils eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Keine Verbandsrätin oder kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört sie oder er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welche sich bewerbende Person in die Stichwahl kommen. ⁶Hat eine sich bewerbende Person die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen gemeinsam die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der sich bewerbenden Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. ²Sie ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Einrichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
6. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses;
7. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 3 bleiben unberührt;
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

³Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertagen. ⁴Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 13

Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

¹Die oder der Verbandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und die übrigen Verbandsräte sowie deren Stellvertretungen sind ehrenamtlich tätig. ²Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertretung. ²Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ⁴Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zu ständig,
1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppe 9a einzustellen, höher zu gruppieren oder zu kündigen;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis zu 50.000,00 EUR mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 3 bleiben unberührt;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung bei Bedarf vorzubereiten;

6. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtende Beträge, soweit hierzu nicht die oder der Verbandsvorsitzende befugt ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17

Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Die oder der Verbandsvorsitzende soll die gesetzliche Vertretung eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der 1. Bürgermeisterin oder dem 1. Bürgermeister zu kommen. ²Sie oder er erfüllt die ihr oder ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Sie oder er nimmt ferner Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung festgesetzten Höhe mit sich bringen, sowie für die Entscheidungen über Stundungen, Herabsetzungen, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtende Beträge bis zur in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung festgesetzten Höhe.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 sowie des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer oder seiner Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten einer anderen Verbandsrätin oder einem anderen Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Im Falle der Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden vertritt sie oder ihn in allen ihren oder seinen Verbandsobliegenheiten die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt im Regelfall nur Beschäftigte.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die einschlägigen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sowie für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden kann.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und den Abwassereinleitern (Grundstückseigentümer) Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. ³Darüber hinaus hat im Einzelfall bei der Erschließung von Baufläche, bei denen das satzungsgemäße Beitragsaufkommen deutlich (25 %) unter den Investitionskosten liegt, die betroffene Gemeinde die Differenz zur Hälfte als Defizitausgleich zu tragen. ⁴Ergeben im Einzelfall Erschließungsmaßnahmen in einer Verbandsgemeinde einen Überschuss von mehr als 25 %, so kann das Verbandsmitglied diesen Überschuss innerhalb von 10 Jahren mit einem eventuell später anfallenden Defizitausgleich verrechnen. ⁵Auszahlungen an Verbandsmitglieder werden ausdrücklich ausgeschlossen!
- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (4) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) ¹Die Umlagen (§22 Abs. 2 und 3) werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt nach den Aufgabenbereichen festgesetzt. ²Sie können nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 24

Jahresabschluss

Die oder der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.

§ 25

Örtliche Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt, ebenso eine Stellvertretung für jedes Mitglied. ³Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. ⁵Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 26

Feststellung des Jahresabschlusses

¹Nach der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald festgestellt.

§ 27

Überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) ¹Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst die oder der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfstelle beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von der oder dem Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs bzw. der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder ggf. selbst durchzuführen. ²Vorgefundene Mängel an den

Verbandsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern sofort der oder dem Verbandsvorsitzenden zu melden.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und sonstigen Maßnahmen gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind, sind wie Satzungen bekannt zu machen.

§ 30

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere
 1. der Beitritt neuer Mitglieder, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
 2. die Änderung der Verbandsaufgabe;
 3. die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die haushaltsmäßige Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen;
 5. die Aufnahme von Krediten, soweit sie nach den Vorschriften für Gemeinden einer Genehmigung bedürfen.

§ 31

Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur möglich, soweit die Ver- bzw. Entsorgung der beiden Verbandsmitglieder unabhängig voneinander gewährleistet wird.

§ 32

Abwicklung

- (1) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. ²Abwickler ist die oder der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

§ 33

Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.05.2002 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

gez.
Lisa Schlosser
Verbandsvorsitzende

